

**Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten
und über die Darstellungen durch Bildwerfer in der Gemeinde
Inning a. Ammersee vom 22.01.2020
(Plakatierungsverordnung)**

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt die Gemeinde Inning a. Ammersee folgende Verordnung:

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge (außer Wahlplakate) in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten und in der Anlage 1 aufgeführten Anschlagstafeln angebracht werden. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.
- (2) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde an den in der Anlage 2 aufgeführten Plätzen zusätzlich Anschlagstafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind. An den in der Anlage 2 angeführten Anschlagstafeln dürfen maximal je Partei oder Wählergruppe 1 Plakat höchstens im Format DIN A1 pro Wahl angebracht werden.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum - aus wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.
- (2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind maximal 15 bewegliche Plakatständer, höchstens im Format DIN A1, je politischer Partei oder Wählergruppe, die im Gemeindegebiet, außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Anschlagstafeln (§ 1 Abs. 2), aufgestellt werden dürfen. Plakatständer, die an einem Standort in beiden Richtungen angebracht sind, gelten als 1 Plakat. Bei der Aufstellung ist darauf zu achten, dass die Verkehrssi-

cherheit nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Aufstellung von Großflächenplakaten (sog. Wesselmänner“) ist nicht zulässig. Das Anbringen von Wahlplakaten bzw. Wahlwerbung an Verkehrszeichen und Masten (Straßenbeleuchtung, Telefon) ohne Bodenkontakt ist nicht zulässig.

(4) Die Ausnahme nach § 3 Abs. 2 wird in folgenden Zeiträumen zugelassen:

a) für die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei

Europa- und Bundestagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin

Landtags- und Kommunalwahlen 4 Wochen vor dem Wahltermin

b) für die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten,

c) für die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin.

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

(5) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3, öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.

2. Entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bild Darstellungen vorführt.

§ 5 Inkrafttreten – Geltungsdauer – Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

(3) Gleichzeitig tritt die Plakatierungsverordnung vom 04.08.2008 außer Kraft.

Inning a. Ammersee, 22.01.2020


Walter Bleimaier
Erster Bürgermeister



**Anlage 1 zur Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten
und über die Darstellungen durch Bildwerfer in der Gemeinde
Inning a. Ammersee vom 22.01.2020
(Plakatierungsverordnung)**

**-Standorte der Plakattafeln in der Gemeinde Inning a. Ammersee-
(§ 3 Abs. 1)**

Ortsteil	Standort	Fl.Nr.
Inning	Bushaltestelle gegenüber EDEKA-Markt	1440
Inning	Brucker Straße, gegenüber Jet-Tankstelle	53
Inning-Stegen	Pfarrgasse, gegenüber Eisdielen	108
Inning	Landsberger Straße / Seepromenade	2292
Buch	Hauptstraße, vor Anwesen Hausnummer 14	13
Buch	Hauptstraße / Ecke Staatsstraße 2067	175/8
Bachern	Fischerstraße, neben Pumphaus AWA	396

Gemeinde Inning a. Ammersee, 22.01.2020

Walter Bleimaier
Erster Bürgermeister



**Anlage 2 zur Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten
und über die Darstellungen durch Bildwerfer in der Gemeinde
Inning a. Ammersee vom 22.01.2020
(Plakatierungsverordnung)**

**-Standorte der zusätzlichen Plakattafeln für Wahlen in der Gemeinde
Inning a. Ammersee –
(§ 3 Abs. 2)**

Ortsteil	Standort	Fl.Nr.
Inning	Bushaltestelle gegenüber EDEKA-Markt	1440
Inning	Brucker Straße, gegenüber Jet-Tankstelle	53
Bachern	Wallerstraße / Ecke Fischerstraße	488/6
Schlagenhofen	Dorfstraße vor Hausnummer 10a / Altes Feuerwehrhaus	566
Buch	Einfahrt Nord	138/8

Gemeinde Inning a. Ammersee, 22.01.2020

Walter Bleimaier
Erster Bürgermeister

